



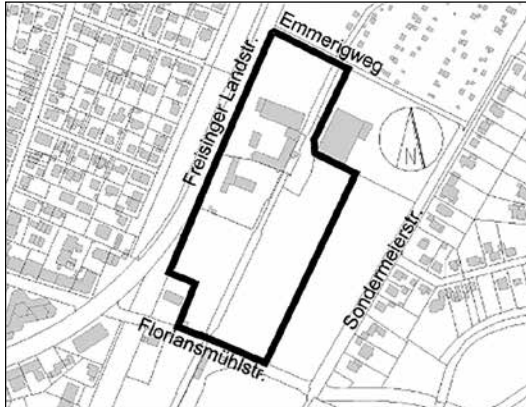
Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungs- und Eckdatenbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/56 Freisinger Landstraße, Floriensmühlstraße und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2113 Freisinger Landstraße (östlich), Emmerigweg (südlich), Sondermeierstraße (westlich), Floriensmühlstraße (nördlich) (Flurstücke Nrn. 568, 568/2, 568/3, 573, 573/5, 574/1 und 574) (Teilverdrängung des Bebauungsplanes Nr. 1794)</i>	329
<i>Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 4 Schwabing-West Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2115 Arcisstraße (östlich), Elisabethplatz (südlich), Nordendstraße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 259)</i>	
<i>Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2116 Troppauer Straße (südlich), Oberhofer Weg (westlich), Hufelandstraße (beiderseits), DB-Nordring (nördlich), Knorrstraße (östlich) mit Knoten Max-Diamand-Straße (westlich) (Teilverdrängung der Bebauungspläne Nrn. 813, 1505b und 948a)</i>	
<i>Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2117 Max-Diamand-Straße (südlich), Knorrstraße (westlich), DB-Nordring (nördlich), Schleißheimer Straße (östlich) (Teilverdrängung der Bebauungspläne Nrn. 1505b und 1948a)</i>	329
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Ausbau des Hachinger Baches durch Errichtung einer Versickerungsanlage in Unterhaching auf dem Grundstück Fl.Nr. 724, Gemarkung und Gemeinde Unterhaching, an der Biberger Straße in 82008 Unterhaching; Tektur zur Versickerung im Hochwasserfall</i>	332
<i>Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München Umlegungsverfahren Nr. 81 „Paul-Gerhardt-Allee, Berduxstraße“ Inkrafttreten des Umlegungsplanes</i>	332
<i>Nailastr. (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 577/0) Unterbringung von Flüchtlingen Vorübergehende Unterbringung von max. 160 minderjährigen Flüchtlingen, befristet bis zum 31.12.2026 Aktenzeichen: 602-1.1-2016-7184-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	333
<i>Cosimastr. (Gemarkung: Oberföhring Fl.Nr.: 439/7) Neubau von zwei Wohngebäuden im geförderten Wohnungsbau mit Kindertageseinrichtung (Prinz-Eugen-Park – Los 1, WA 1) – VORBESCHIED (Cosima-/Ruth-Drexel-Str.) Aktenzeichen: 602-1.7-2016-9428-31 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	333
<i>Cosimastr. (Gemarkung: Oberföhring Fl.Nr.: 433/11) Neubau von zwei Wohngebäuden im geförderten Wohnungsbau mit Kindertageseinrichtung, 3 betreuten Wohngruppen und Tiefgarage (Prinz-Eugen-Park - Los 1, WA 2) – VORBESCHIED (Cosima-/Ruth-Drexel-Str.) Aktenzeichen: 602-1.7-2016-9434-31 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	335

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungs- und Eckdatenbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/56 Freisinger Landstraße, Floriansmühlstraße und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2113 Freisinger Landstraße (östlich), Emmerigweg (südlich), Sondermeierstraße (westlich), Floriansmühlstraße (nördlich) (Flurstücke Nrn. 568, 568/2, 568/3, 573, 573/5, 574/1 und 574) (Teilverdrängung des Bebauungsplanes Nr. 1794)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 20.07.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Auf den zwischen der Freisinger Landstraße und dem Garchinger Mühlbach gelegenen und heute zum Teil noch gewerblich genutzten Flächen soll zukünftig ein Wohnquartier entstehen. Die Flächen östlich des Mühlbachs werden im Norden und Osten an der Sondermeierstraße nicht überplant. Für diese Teilflächen bleibt der dort gültige Bebauungsplan Nr. 1794 erhalten, welcher hier im nördlichen Teil eine Sportanlage sowie zwei zugehörige Bauräume und im östlichen Teil private Grünflächen mit der Festsetzung „Freizeitclub“ vorsieht. Die notwendigen öffentlichen Grünflächen für das zukünftige Wohnquartier sollen unmittelbar östlich des Garchinger Mühlbachs und westlich des nicht zur Überplanung vorgesehenen Teils des Bebauungsplanes Nr. 1794 festgesetzt werden.

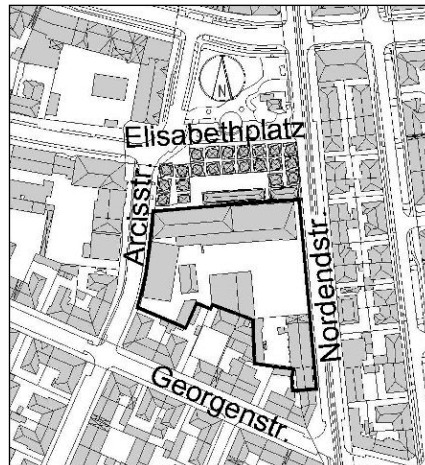
Wegen der Lage des Planungsgebiets mit umgebenden kleinteiligen reinen Wohngebieten an der verkehrs- und lärmbelasteten Freisinger Landstraße und im sensiblen Landschaftsraum der Isarauen sowie im regionalen Grünzug soll ein schlüssiges Gesamtkonzept über einen städtebaulichen und grünplanerischen Wettbewerb entwickelt werden. Hierin sollen die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben in enger Abstimmung zwischen der Landeshauptstadt München und den Grundstückseigentümern durch ein anschließendes Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplanes

und Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnung) geschaffen werden.

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 4 Schwabing-West



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2115 Arcisstraße (östlich), Elisabethplatz (südlich), Nordendstraße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 259)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 20.07.2016 beschlossen, für das ca. 0,95 ha große vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Das Gebiet ist im Eigentum der Stadtparkasse München (ca. 0,57 ha), der Landeshauptstadt München (ca. 0,2 ha) und der Stadtwerke München GmbH (ca. 0,15 ha).

Durch einen wesentlich verkleinerten Neubau des Umspannwerkes der SWM kann das freiwerdende Areal durch Abbruch/Neubau umstrukturiert und zu einem urban gemischten Quartier mit Einzelhandel, Büroflächen, Wohnen und einer Kindertagesstätte entwickelt werden. Weiter wird geprüft, ob bis zu 50 Stellplätze für Anwohnerinnen und Anwohner in der zweigeschossigen Tiefgarage integriert werden können. Ferner soll für das ehemalige Gelände der Feuerwache 4 (Nordendstraße 25 und 27) eine Nachfolgenutzung vorbereitet werden. Die Feuerwache 4 ist in die Heßstraße 120 umgezogen, mittelfristig soll der bisherige Standort einer Wohnnutzung zugeführt werden.

Für die geplanten Nutzungsänderungen ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 259 zu ändern.

Für die Umstrukturierung des Areals der SWM wurde ein städtebauliches Konzept mit Eckdaten für eine Blockrandbebauung und einem Innenhofgebäude entwickelt, welches in der Stadtgestaltungskommission am 01.10.2013 vorgestellt wurde. Dabei wurde empfohlen, im Anschluss einen Realisierungswettbewerb durchzuführen. Dieser ist für das zweite Halbjahr 2016 vorgesehen.

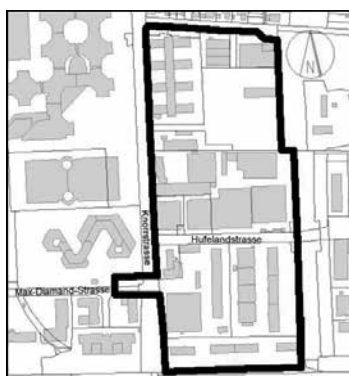
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

- Städtebauliche und grünplanerische Neuordnung zu einem Gewerbe- und Bürostandort mit robusten und flexiblen Baustrukturen,
- Neustrukturierung des Straßensystems,
- Anlage neuer städtischer und Identität stiftender Quartiersplätze,
- Prüfung des Bedarfs, der Rahmenbedingungen und der Lage von Gemeinbedarfsflächen für Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen für Seniorenwohnen,
- Schaffung einer Freiflächenstruktur mit hochwertiger Grünausstattung und hoher Aufenthaltsqualität für die Öffentlichkeit und die örtlich arbeitende Bevölkerung in Grünflächen und Wegebeziehungen,
- Sicherung der schützenswerten Vegetationsstruktur im Übergang zum DB-Nordring,
- Schaffung einer qualitativ vollen Vernetzung des Planungsgebiets mit seiner Umgebung.

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2116
Troppauer Straße (südlich),
Oberhofer Weg (westlich),
Hufelandstraße (beiderseits),
DB-Nordring (nördlich),
Knorrstraße (östlich)
mit Knoten Max-Diamand-Straße (westlich)
(Teilverdrängung der Bebauungspläne Nrn. 813,
1505b und 948a)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 20.07.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Die BMW Group verfolgt mit dem Projekt FIZ Future das Ziel, ihren Standort Forschungs- und Innovationszentrum (FIZ) langfristig umzustrukturieren, zu festigen und auszubauen. Mit der Umsetzung dieses Projekts werden bis zum Jahr 2050 im Planungsgebiet zu den im FIZ bereits vorhandenen ca. 26.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den ca. 5.000 Arbeitsplätzen zahlreicher Zulieferbetriebe weitere 10.000 bis 15.000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Der Bedarf der heute bereits umgesetzten Bruttogeschossfläche von etwa 1 Mio. m² am Standort soll im gleichen Zeitraum schrittweise um zusätzliche 500.000 bis 800.000 m² erweitert werden können.

Um hierfür eine geregelte städtebauliche, grünplanerische und funktionale Entwicklung des Gesamtgebiets zu gewährleisten, wurde in einem breit angelegten Verfahren mit umfänglicher Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grundlage eines städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerbs der Masterplan FIZ Future entwickelt.

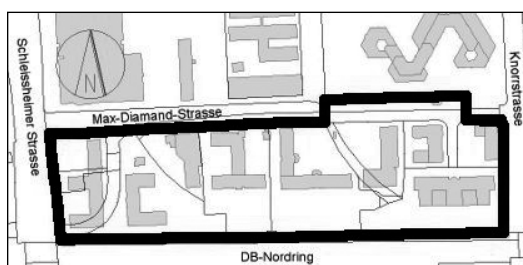
Wegen der Größe des Planungsgebiets und des Umfangs der Planungsmaßnahmen soll die Überplanung in Teilbereichen erfolgen.

Für diesen Teilbereich sollen folgende Planungsziele verwirklicht werden:

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2117
Max-Diamand-Straße (südlich),
Knorrstraße (westlich),
DB-Nordring (nördlich),
Schleißheimer Straße (östlich)
(Teilverdrängung der Bebauungspläne Nrn. 1505b und 1948a)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 20.07.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Die BMW Group verfolgt mit dem Projekt FIZ Future das Ziel, ihren Standort Forschungs- und Innovationszentrum (FIZ) langfristig umzustrukturieren, zu festigen und auszubauen. Mit der Umsetzung dieses Projekts werden bis zum Jahr 2050 im Planungsgebiet zu den im FIZ bereits vorhandenen ca. 26.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den ca. 5.000 Arbeitsplätzen zahlreicher Zulieferbetriebe weitere 10.000 bis 15.000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Der Bedarf der heute bereits umgesetzten Bruttogeschossfläche von etwa 1 Mio. m² am Standort soll im gleichen Zeitraum schrittweise um zusätzliche 500.000 bis 800.000 m² erweitert werden können.

Um hierfür eine geregelte städtebauliche, grünplanerische und funktionale Entwicklung des Gesamtgebiets zu gewährleisten, wurde in einem breit angelegten Verfahren mit umfänglicher Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grundlage eines städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerbs der Masterplan FIZ Future entwickelt.

Wegen der Größe des Planungsgebiets und des Umfangs der Planungsmaßnahmen soll die Überplanung in Teilbereichen erfolgen.

Für diesen Teilbereich sollen folgende Planungsziele verwirklicht werden:

- Städtebauliche und grünplanerische Neuordnung zu einem Gewerbe- und Bürostandort mit robusten und flexiblen Baustrukturen,
- Anlage neuer städtischer und Identität stiftender Quartiersplätze,
- Schaffung einer Freiflächenstruktur mit hochwertiger Grün Ausstattung und hoher Aufenthaltsqualität für die Öffentlichkeit und die örtlich arbeitende Bevölkerung in Grünflächen und Wegebeziehungen,
- Sicherung der schützenswerten Vegetationsstruktur im Übergang zum DB-Nordring,
- Schaffung einer qualitativ vollen Vernetzung des Planungsgebiets mit seiner Umgebung.

München, 25. Juli 2016

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Ausbau des Hachinger Baches durch Errichtung einer
Versickerungsanlage in Unterhaching auf dem Grundstück
Fl.Nr. 724, Gemarkung und Gemeinde Unterhaching,
an der Biberger Straße in 82008 Unterhaching;
Tektur zur Versickerung im Hochwasserfall**

Bekanntmachung
nach § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m.
Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG

Mit Bescheid vom 29.06.2016 hat das Landratsamt München der Landeshauptstadt München die Änderung der Planfeststellung vom 10.06.1968, Nr. V 1544/68 Az. 641-7, zuletzt geändert mit Bescheid vom 17.12.1971, für die Versickerung im Hochwasserfall erteilt.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides sowie die Pläne und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Vorhabens ergibt, liegen in der Zeitpunkt

vom 17. August 2016 bis einschließlich 30. August 2016

während der Dienststunden beim **Referat für Gesundheit und Umwelt, Zimmer-Nr. 4030, Bayerstraße 28 A, 80335 München** zur Einsichtnahme aus.

Sie können auch auf der Internetseite <https://www.landkreis-muenchen.de/umwelt-natur-bauen-wohnen/wasser/bekanntmachung-wasserrechtlicher-verfahren/abgerufen> werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; auf die dem

Bescheid anhängende Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

München, 1. August 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umweltschutz
RGU-UW-23

**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
der Landeshauptstadt München
Umlegungsverfahren Nr. 81
„Paul-Gerhardt-Allee, Berduxstraße“
Inkrafttreten des Umlegungsplanes**

(Bekanntmachung nach § 71 des Baugesetzbuches – BauGB)

Der Umlegungsplan Nr. 81 „Paul-Gerhardt-Allee, Berduxstraße“ ist mit Ablauf des 25.07.2016 für alle Grundstücke unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich - möglichst in doppelter Ausfertigung - oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, GeodatenService, Blumenstraße 28 b, 80331 München, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufes steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruches der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Verwaltungsakt durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses einzureichen. Er muss den Antragssteller, den Antragsgegner (Landeshauptstadt München, Umlegungsausschuss) und den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

München, 26. Juli 2016

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat - GeodatenService
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
Gerhard Maier
Leiter der Geschäftsstelle

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Nailastr., Fl.Nr. 577/0, Gemarkung Perlach
Stadtbezirk: 16**

**Unterbringung von Flüchtlingen
Vorübergehende Unterbringung von max. 160 minderjährigen Flüchtlingen, befristet bis zum 31.12.2026**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.07.2016, Az. 602-1.1-2016-7184-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen/Bedingungen erteilt.

Den betroffenen Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 28. Juli 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Cosimastr., Fl.Nr. 439/7 und 493/6, Gemarkung
Oberföhring**

Neubau von zwei Wohngebäuden im geförderten Wohnungsbau mit Kindertageseinrichtung (Prinz-Eugen-Park – Los 1, WA 1) – VORBESCHIED (Cosima-/Ruth-Drexel-Str.)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.07.2016, Az. 602-1.7-2016-9428-31, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Voraussetzungen und Aussicht auf Befreiungen erteilt.

Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung, jenseits der trennenden allgemeinen Grünfläche im Norden des Baugebiets und der großen Zahl der Beteiligten, wird entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Nachbarbeteiligung des Vorbescheids durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München erfolgen. Betroffene Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 29. Juli 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Cosimastr., Fl.Nr. 433/11, 439/13, 359/1, 439/12,
439/16, 439/15,**

Gemarkung Oberföhring

**Neubau von zwei Wohngebäuden im geförderten Wohnungs-
bau mit Kindertageseinrichtung, 3 betreuten Wohngruppen
und Tiefgarage (Prinz-Eugen-Park - Los 1, WA 2) –
VORBESCHIED (Cosima- / Ruth-Drexel-Str.)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.08.2016, Az. 602-1.7-2016-9434-31, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Voraussetzungen mit Aussicht auf Befreiungen erteilt.

Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung, jenseits der trennenden allgemeinen Grünfläche im Norden des Baugebiets und der großen Zahl der Beteiligten, wird entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Nachbarbeteiligung des Vorbescheids durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München erfolgen. Betroffene Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahren bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse: plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 1. August 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Betriebsverfassungsgesetz. Handkommentar. Begründet von Karl Fitting ... Neubearb. von Gerd Engels ... – 28., neubearb. Aufl. – München: Vahlen, 2016. XXXIV, 2243 S. ISBN 978-3-8006-5099-6; € 79.–

Der Standardkommentar erläutert das Betriebsverfassungsgesetz und die Wahlordnung. Das Werk behandelt die wichtigen Themen verständlich und bietet jeweils einen Überblick über die vertretenen Meinungen.

Der Band wurde auf aktuellen Stand gebracht und berücksichtigt die Gesetzesänderungen mit betriebsverfassungsrechtlichem Bezug. Die neue Rechtsprechung des BAG, BVerfG, BGH und EuGH sowie wichtige Grundsatzentscheidungen der Instanzgerichte sind eingearbeitet.

Schwerpunkte der Neuauflage bilden u.a.:

- das Gesetz zur Tarifeinheit (TEG)
 - das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)
 - das Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus
 - das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG)
 - Grundzüge der Gesetze zur sog. prekären Arbeitsverhältnissen
 - Schnittstellen von Leiharbeit, Werkvertragsarbeit und Betriebsverfassung
 - Aktualisierung des Rechts bei Massenentlassungen
 - Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens.
- Das detaillierte Stichwortverzeichnis ermöglicht einen guten Einstieg bei Recherchen.

Wertpapierhandelsgesetz. WpHG. Kommentar. Hrsg. von Andreas Fuchs. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. XXIV, 2597 S. ISBN 978-3-406-64892-2; € 229.–

Das Wertpapierhandelsgesetz regelt die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, den börslichen und außerbörslichen Handel mit Wertpapieren einschließlich Derivaten und Finanztermingeschäften sowie die Veränderung von Stimmrechtsanteilen von Aktionären an börsennotierten Gesellschaften.

Der Kommentar aus der Reihe der Grauen Kommentare des Beck-Verlages erläutert praxisbezogen das WpHG. Einzelne wichtige Verordnungen werden an den jeweils relevanten Stellen abgedruckt und mitbehandelt.

In der Neuauflage berücksichtigt werden u.a. die Änderungen durch das AnsFuG, das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts, die MaComp-Novelle sowie die Änderungen, die durch das Prospekttrichtlinienänderungsumsetzungsgesetz, das EMIR-Ausführungsgesetz, das Hochfrequenzhandelsgesetz, das Honoraranlageberatungsgesetz, das AIFM-Umsetzungsgesetz, das CRD IV-Umsetzungsgesetz sowie durch das Kleinanlegerschutzgesetz erfolgt sind. In das Werk sind auch die Themen Leerverkäufe, OTC-Derivate und Rating-VO einbezogen.

Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht. Hrsg. von Horst Müller. – 3., überarb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2016. XXV, 1396 S. ISBN 978-3-406-68976-5; € 149.–

Das Beck'sche Formularbuch bietet Textmuster zur Begründung, Änderung und Auflösung von Wohnungseigentum, zu Gemeinschaftsordnungen und sonstigen Verträgen. Auch Mustertexte zur Eigentümerversammlung, zum Rechnungswesen der Gemeinschaft oder zu angrenzenden Rechtsgebieten wie der Zwangsvollstreckung sind enthalten. Zudem bietet der Band zahlreiche Checklisten.

Die über 300 Vorlagen werden ausführlich erläutert. Das Werk ist auf dem Rechtsstand März 2016. Die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur ist berücksichtigt.

Alle Mustertexte ohne Anmerkungen stehen nach einer Registrierung mit dem Buchcode zum Herunterladen zur Verfügung.

Zwißler, Finn: Schmerzensgeld Katalog Ausgabe 2016. Die aktuelle Urteilssammlung. Mit Schmerzensgeldbeträgen und Inflationszuschlag für 2016. – Regensburg: Walhalla, 2016. 287 S. ISBN 978-3-8029-7544-8; € 34,95.

Die Schmerzensgeldprozesse nach Behandlungs- und Operationsfehlern von Ärzten und Zahnärzten nehmen zu. Der jeweilige Schmerzensgeldbetrag wird vom Gericht bestimmt. Maßstab ist ein umfangreicher Katalog von Einzelentscheidungen.

Die Sammlung umfasst über 1300 Fälle zu Schmerzensgeldentscheidungen. Die Fälle sind nach Verletzungsart und Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldbetrages gegliedert. Die Geldbeträge beinhalten bereits die Inflationsrate für 2016. Damit lässt sich der Schmerzensgeldrelevante Sachverhalt in die Skala der von der Rechtsprechung zuerkannten Entschädigungsleistungen einordnen. Alle Entscheidungen weisen das Aktenzeichen des Gerichts aus.

Die einzelnen Schmerzensgeldentscheidungen sind lediglich als Orientierungshilfe zu verstehen. Bei der Bewertung des konkreten Falles sind vielfältige Faktoren zu beachten. Ein Fachwortverzeichnis erklärt die in den Entscheidungen enthaltenen wichtigsten medizinischen Fachbegriffe.

Münchener Anwalts-Handbuch Agrarrecht. Hrsg. v. Matthias Dombert und Karsten Witt. – 2., überarb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXX, 1184 S. ISBN 978-3-406-67859-2; € 199.–

Der Band aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher aus dem Beck-Verlag bietet eine breite Darstellung der verschiedenen Bereiche des Agrarrechts. Das Werk beleuchtet juristische, wirtschaftliche, gesellschaftspolitische und technische Besonderheiten agrarrechtlicher Mandatsverhältnisse. Konkrete Handlungs- und Gestaltungshinweise werden ausführlich erläutert. Checklisten, Formulierungsbeispiele, Muster und Praxistipps unterstützen das Verständnis.

Die Neuauflage bietet eine gründliche Aktualisierung aller Beiträge. Neben der Umsetzung der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) sind zahlreiche nationale Gesetzesänderungen berücksichtigt, u.a. das Tiergesundheitsgesetz, das Auslaufen der Milchquotenregelung oder das neue Recht der erneuerbaren Energien.

Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister erschließen das Werk.

Ulmer-Eilfort, Constanze und Andrea Schmall: Technologietransfer. Lizenzverträge für Patente und Know-how. – 2., ergänzte Aufl. – München: Beck, 2016. XX, 192 S. (Beck'sche Musterverträge) ISBN 978-3-406-69170-6; € 37,90.

In der Reihe der Beck'schen Musterverträge ist der Band zu den Lizenzverträgen über Patente und Know-how neu aufgelegt worden.

Die Einleitung erläutert detailliert die rechtlichen Grundlagen des Patentrechts und geht auf kartellrechtliche Aspekte sowie Lizenzfragen in der Insolvenz ein. Ein ausführliches Vertragsmuster mit Varianten und Alternativen findet sich in deutscher und englischer Sprache.

Weiterführende Hinweise zu Literatur und Rechtsprechung runden den Band ab. Nach einer Registrierung mit dem Anmeldecode im Buch können die Muster heruntergeladen und bearbeitet werden.

Die Neuauflage bringt den Band auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Gesetzgebung. Daneben finden sich neue Alternativen und neue Vereinbarungsmöglichkeiten.

Festschrift für Siegfried Beck zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Joachim Exner und Christoph G. Paulus. – München: Beck, 2016. XIV, 612 S. ISBN 978-3-406-68610-8; € 169.–

Mit dieser Festschrift wird der Fachanwalt für Insolvenzrecht als Praktiker, aber auch als Experte in Wissenschaft und Gesetzgebung gewürdigt.

Der aus dem Donau-Ries stammende Siegfried Beck studierte Rechtswissenschaften in München, Genf und Erlangen. Der Jubilar war wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Deutsches und Internationales Steuerrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen/Nürnberg und promovierte bei Walter Schick mit einem verfassungsrechtlichen Thema.

Seit 1977 ist Siegfried Beck selbständiger Rechtsanwalt und seit 1992 nahezu nur als Insolvenzverwalter tätig. 2014 ernannte die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Siegfried Beck zum Honorarprofessor. Der Rechtsanwalt engagiert sich in verschiedenen Organisationen für die Belange des Insolvenzrechts, der Insolvenzverwaltung und Sanierung sowie für die Aus- und Fortbildung des juristischen Nachwuchses. Auch für gemeinnützige Organisationen ist der Jubilar ehrenamtlich tätig. Zudem hat Siegfried Beck auch zum Thema Insolvenzrecht publiziert, u.a. ist er Mitherausgeber des Handbuchs „Praxis der Insolvenz“ erschienen im Vahlen-Verlag.

Die Verfasser der rund 40 Beiträge thematisieren vielfältige Aspekte des Insolvenzrechts. Dabei behandeln verschiedene Aufsätze einzelne Facetten in Zusammenhang mit der EuInsVO, aber auch zum Insolvenzverfahren.

Grabenwarter, Christoph und Katharina Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch. – 6. Aufl. – München: Beck; Wien: Manz; Basel: Helbing Lichtenhahn, 2016. XXVII, 688 S. (Juristische Kurz-Lehrbücher) ISBN 978-3-406-66424-3; € 37,90.

Die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Menschenrechte begründen neben den Grundrechten der nationalen Verfassungen zentrale Rechte des Einzelnen gegenüber der Staatsgewalt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) beeinflusst zunehmend die Rechtsprechung der nationalen Verfassungsgerichte. Das Lehrbuch behandelt Entwicklung und Dogmatik der europäischen Menschenrechte, stellt die einzelnen Menschenrechte, ihren Schutzbereich sowie ihre Beschränkungen dar und beschreibt das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.